

Arbeitsrecht im Dritten Weg der Katholischen Kirche



Zentral-KODA-Organ



Information der
Mitarbeiterseite der
Zentral-KODA

Ausgabe – Mai. 2020

Grundordnung gilt auch in der Corona-Krise!

- **Dienstgebervertreter dürfen Mitarbeitervertretungen nicht rechtswidrig im tarifpolitischen Regen stehen lassen.**

Im Schnellverfahren haben alle deutschen Bischöfe in ihren Diözesen zu Beginn der Corona-Krise die Mitarbeitervertretungsordnung so geändert, dass Mitarbeitervertretungen jetzt Dienstvereinbarungen zu Kurzarbeit und zu Aufstockungsleistungen des Dienstgebers abschließen können. Das war in der Chaosphase der Corona-Krise gut gemeint, zum Teil gut kommuniziert, zum Teil aber auch kirchlich-patriarchal einsam umgesetzt worden. In manchen Diözesen, insbesondere dort, wo der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes zu Kurzarbeit und Aufstockung „automatisch“ gilt oder Dienstgebervertreter und Dienstnehmervertreter konstruktiv in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen zusammenwirken, führte dieser Prozess zu guten Regelungen in der Praxis.

In manch anderen Diözesen und Arbeitsrechtlichen Kommissionen herrscht aber nach wie vor Unfrieden: Vor der Corona-Krise dachte außer bei der Caritas, die immerhin in § 5 Anlage 5 AVR eine tarifliche Regelung für Kurz-

arbeit kennt (auch die muss angepasst werden), niemand an die Möglichkeit, dass bei „Kirchens“ irgendwann einmal irgendjemand in Kurzarbeit müsse und wie das Kurzarbeitergeld eventuell aufgestockt werden könne oder müsse. Von Corona eingeholt und mit der neuen MAVO-Regelung beglückt, schlossen und schließen Dienstgeber mit ihren MAVen Regelungen ab, die weder dem Geist noch dem Buchstaben der Grundordnung (GO) entsprechen. Steht da doch als bischöfliches Recht in Artikel 7 geschrieben:

„(1) Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertre-

v.i.S.d.P.: Thomas Schwendele
c/o Caritaszentrum
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0170 2033332
th.swendele@t-online.de

Redaktion: Andrea Hoffmann-Göriz,
Herbert Böhmer, Florian Franzen,
Thomas Rühl, Thomas Schwendele,
Werner Stock, Robert Winter, Olaf
Wittmann

tern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für das jeweilige Bistum.“

Dass Mitarbeitervertretungen mit ihrem Dienstgeber vor Ort nicht unabhängig über Vergütungen oder Vergütungsbestandteile – und darum handelt es sich bei Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld – verhandeln können, steht außer Frage. Dass die Bistums- und Regional-KODAs hier als zuständige, paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen nach Artikel 7 GO dringend mit tariflichen Regelungen das Verhandlungsgleichgewicht der MAVen wieder herstellen müssen, versteht sich eigentlich von selbst und wurde zum Beispiel in der Erzdiözese Freiburg und in den (Erz-)Diözesen in Bayern beispielhaft und geräuschlos vorexerziert. Dass manche Regional- und Bistums-KODAs diesem Beispiel wegen des Widerstands der Dienstgeberseiten bis heute nicht folgen konnten und die MAVen im verhandlungspolitischen Regen stehen gelassen werden, ist ein kirchenpolitischer Skandal!

Den Mitarbeitervertreter/-innen in besagten Kommissionen sei empfohlen, zügig in die vorgesehenen Vermittlungsverfahren einzutreten, um die geringen, aber doch vorhandenen Lösungsmöglichkeiten im kirchlichen Arbeitsrecht schnellstmöglich zu nutzen.

